

Satzung der Narrenzunft Bochingen e. V.

Abschnitt 1 Name und Sitz

§ 1

Diese Vereinigung führt den Namen "Narrenzunft Bochingen e.V." und hat Ihren Sitz in 7238 Oberndorf Bochingen. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

Abschnitt 2 Zweck

§ 2

Die Narrenzunft Bochingen e.V. Sitz in Oberndorf/N 7 /(Stadtteil Bochingen) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch Erhaltung althistorischer Narrenbräuche, Veranstaltungen einer ordnungsmäßigen alljährlichen Fasnacht verbunden mit einer Kinderbescherung.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen und Inventar des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Stadtverwaltung Oberndorf/N. zur Aufbewahrung zu. Die Stadtverwaltung Oberndorf/N. soll das Vermögen und Inventar solange Aufbewahren bis sich eine gleiche oder ähnliche gemeinnützige Vereinigung wieder bildet, Sie hat es dann an die neugebildete Vereinigung zu übergeben. Die Aufbewahrungszeit soll 20 Jahre dauern.

Nach Ablauf dieser Frist soll Sie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

Abschnitt 3 Zunftleitung

§ 6

Die Leitung der Zunft liegt in den Händen des Elferrates. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidium, d.h. dem 1.Präsidenten als Vorsitzender, dem 2. Präsidenten als Stellvertreter, dem Kassier ,dem Schriftführer und mindestens 7 Beigeordneten. Die Zahl der Beigeordneten wird vom Präsidium festgelegt

Das Präsidium und die Beigeordneten werden von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium wird auf 3 Jahre gewählt. Die Beigeordneten auf 4 Jahre, jedoch so, dass turnusgemäß alle 2 Jahre jeweils die Hälfte der Beigeordneten ausscheiden.

§ 7

Der Präsident vertritt die Zunft nach innen und nach außen. Er ist verantwortlich für Ordnung und Zucht innerhalb der Narrenfreiheit. Er ist Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 8

Der Elferrat legt die Fasnachtsveranstaltungen fest. Er entscheidet in allen Zunftangelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht der Generalversammlung zusteht.

§ 9

Der Kassier verwaltet die Zunftkasse. Er ist ermächtigt, Zahlungen für die Zunft zu leisten und entgegenzunehmen. Außergewöhnliche Ausgaben dürfen nur nach Anweisung durch den Präsidenten gemacht werden.

Abschnitt 4 Mitgliedschaft

§ 10

Zunftmitglied kann werden, wer des 14. Lebensjahr vollendet hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Elferrat zu richten. Bei Minderjährigen bedarf die Aufnahme zusätzlich der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Elferrat. Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Narrenzunft und die Satzungen und Vorschriften der übergeordneten Vereinigungen und Verbände an.

§10a

Ordentliches Mitglied ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht.

§10b

Jugendliche Mitglieder sind diejenigen Vereinsmitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres werden jugendliche Mitglieder automatisch in ein ordentliches Mitglied überführt. Durch Beschluss des Elferrates können jugendliche Mitglieder schon vor dem vollendeten 18. Lebensjahr zu ordentlichen Mitgliedern erklärt werden.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins ist nur nach näherer Bestimmung des Elferrates im Rahmen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) möglich.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Gesamtzunft.

§ 11

Die Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Elferrat, bedarf aber die Zustimmung der Generalversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Zunftvermögen.

§ 12

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Verabschiedung oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Ausschließung aus der Zunft erfolgt, wenn sich ein Mitglied unwürdig zeigt, hierüber entscheidet der Elferrat. Die Generalversammlung ist hierüber zu unterrichten. Ihr steht ein Einspruchsrecht zu.

§ 13

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Elferrat einberufen. Sie hat spätestens einen Monat nach der Fasnacht stattzufinden.

Die Einberufung der Generalversammlung geschieht entweder durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt, dem Schwarzwälder Boten oder durch persönliche Einladung.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident oder dessen Stellvertreter.

Die Protokollaufnahme über die Beschlüsse und Verhandlungsthemen geschieht durch den Schriftführer. Zur Beurkundung zeichnet der Schriftführer und ein Mitglied aus der Mitte der Versammlung.

§ 14

Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 13. März 2009 beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Januar 1977 außer Kraft.